

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

wird unter Bezugnahme auf Punkt III. des am 13.12.2018 unterzeichneten Vertrags zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) nachfolgende

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Veranlassung der Leistung durch die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter/-innen gemäß Anlage 1 der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TV-L, Stufe 3, wobei die Grundvergütung für
 - Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 4,
 - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe EG 6
 - den Einsatz von Pflegefachkräften auf Grundlage der Entgeltgruppe Kr 8a
 - den Einsatz von Pflegehilfskräften auf der Grundlage der Entgeltgruppe Kr 4aberechnet wird¹.

- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistentinnen/Assistenten wahrzunehmende zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften, Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste, Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20 Leistungstage) vergütet.

- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 % berücksichtigt.

¹ Siehe angefügte Protokollnotiz

- 5) Zusätzlich wird ein Zuschlag zur betrieblichen Zusatzversorgung der EZVK-Evangelische Zusatzversorgungskasse in Höhe von 7,3 % für das Jahr 2020 und 7,6% für das Jahr 2021 gewährt.
- 6) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
Pro einer **schulwöchentlichen Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von:
- **Personal ohne Formalqualifikation und Pflegehilfskräften (EG 4)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.01.2020 i.H.v. 27,35 €; + 1,89 € = 29,24 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 27,70 € + 2,00 € = 29,70 €
Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.01.2020 i.H.v. 102,33 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 103,92 €.
 - **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (EG 6)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.01.2020 i.H.v. 29,38 € + 2,03 € = 31,41 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 29,76 € + 2,14 € = 31,90 €.
Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.01.2020 i.H.v. 109,96 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 111,67 €.
 - **Pflegefachkräften (EG 8)**
Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.01.2020 i.H.v. 31,74 € + 2,20 € = 33,94 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 32,15 € + 2,32 € = 34,47 €.
Daraus ergibt sich eine monatliche Abschlagszahlung ab dem 01.01.2020 i.H.v. 118,79 € und ab dem 01.01.2021 i.H.v. 120,64 €.
- 7) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 8) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch die Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar.

9) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die jeweils zum Juli und Dezember eines Jahres entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungszeiten „spitz“ abzurechnen sind. In der Spitzabrechnung können als Leistungsstunden (60 Minuten) folgende Leistungszeiten bis zum beauftragten Umfang abgerechnet werden:

- tatsächlich erbrachte Leistungszeiten durch Schulassistenz an Schultagen,
- vergütete Leistungszeiten in den Schulferien, nach § 2 Abs. 3, und
- zusätzlich bewilligte Leistungszeiten, nach § 2 Abs. 7.

Wie im „Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ vereinbart, werden ebenfalls als erbrachten Zeiten abgerechnet:

- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
- ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründeten ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.

10) Die durch die Begleitung von Schülern/ Schülerinnen an schulinternen unterrichtsbedingten Maßnahmen (SUM) entstehenden Sachkosten werden nach vorheriger fristgerechter Beantragung und Bewilligung im Rahmen der festgesetzten Pauschalsätze der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet.

11) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

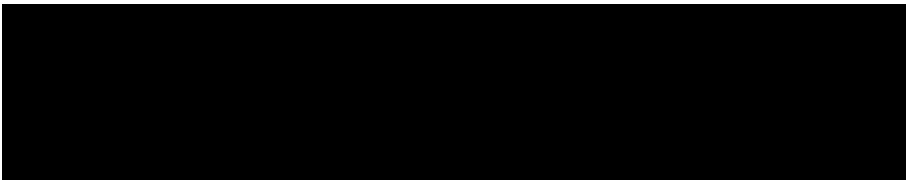
- 1) Änderungen des TV-L betreffend das monatliche Entgelt begründen einen Anspruch auf Anpassung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Zur Anspruchsumsetzung ist die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen.
- 2) Die Vergütungsvereinbarung wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Das

Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

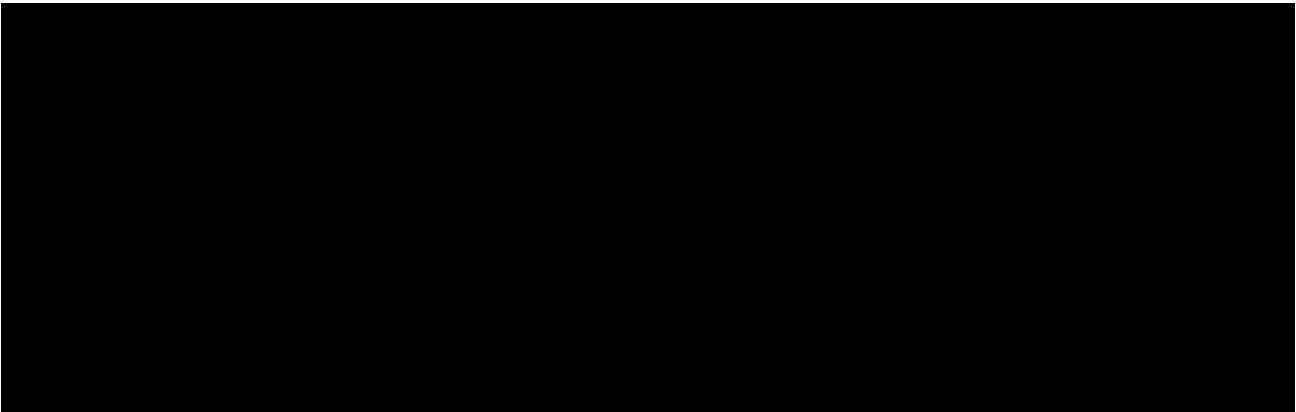
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist der Vertrag zur Erbringung von Assistenzleistungen zur angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGBIX). Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Bremen, im Juni 2020

Im Auftrag



Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



Protokollnotiz: Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 keine Bedarfsanforderungen für Erzieher/Erzieherinnen entstehen. Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, wird im Einzelfall eine tarifgerechte Vergütung sichergestellt.